

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1965	Nummer 69
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011 7132	21. 5. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsgebühren; hier: Beitreibung von Vergütungen für die Inanspruchnahme des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen	718
203308	28. 5. 1965	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Achter Tarifvertrag vom 13. April 1965 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957	718
20524	28. 5. 1965	RdErl. d. Innenministers Führen von Polizeikraftfahrzeugen	718
2135	25. 5. 1965	RdErl. d. Innenministers Beförderung des Leiters einer freiwilligen Feuerwehr und seines Stellvertreters	719
21503	25. 5. 1965	RdErl. d. Innenministers Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes; hier: Lehrstoffplan für die Fachausbildung des LS-Fernmelde- dienstes (Stand: Januar 1965)	719
2370	26. 5. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsbauprogramm 1965; hier: Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler, im Lande Nordrhein-Westfalen	720

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister/Finanzminister	
16. 6. 1965	Gem. RdErl. — Laufbahnverordnung (LVO); hier: Beförderungen nach § 25 LBesG 722
Arbeits- und Sozialminister	
1. 6. 1965	Bek. — Strahlenschutz; hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzver- ordnung 722
Landesrechnungshof	
	Personalveränderung 722
Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 11 v. 1. 6. 1965 723
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 3 — März 1965 724

I.

2011

7132

Verwaltungsgebühren; hier: Beitreibung von Vergütungen für die Inanspruchnahme des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 5. 1965 — Z.C — 10 — 02.M — 32.65

1. Die Vergütungen für die Inanspruchnahme des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA) dürfen nicht nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) zuletzt geändert durch Gesetz v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263) — SGV. NW. 2010 — beigetrieben werden.
 - 1.1. Die Vergütungen sind nicht öffentlich-rechtlicher Natur (§ 1 VwVG. NW.), sondern rein private Leistungsentgelte; die Beziehungen zwischen dem MPA und seinen Benutzern beruhen ausschließlich auf privatrechtlicher Grundlage.
 - 1.2. Die Vergütungen für die Inanspruchnahme des MPA gehören auch nicht zu den privatrechtlichen Entgelten für Leistungen des Landes, deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gesetzlich zugelassen ist (§ 1 VwVG. NW. i. Verb. mit § 1 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse v. 12. Juli 1933 — PrGS. NW. S. 5-SGV. NW. 2010).
 2. Forderungen aus der Inanspruchnahme des MPA sind in Zukunft ggf. von dieser Einrichtung namens des Landes nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung geltend zu machen.
 3. Nummer 1 und 2 gelten nicht, soweit Gutachten für Gerichte oder Staatsanwaltschaften zu erstatten sind. In diesem Falle findet das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. v. 26. September 1963 (BGBl. I S. 757) uneingeschränkte Anwendung (vgl. Nrn. 1 bis 3 d. Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten und aller Landesminister über die Entschädigung der Sachverständigenleistungen von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen v. 14. 12. 1964 — SMBl. NW. 346).
- Sie finden ferner keine Anwendung, wenn Leistungen des MPA auf Grund öffentlichen Rechts in Anspruch genommen werden und als Entgelt hierfür durch Rechtsvorschrift Verwaltungsgebühren u. a. nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) i. d. F. der Verordnung v. 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557-SGV. NW. 2011) zu entrichten sind, z. B. Gebühren für Auswertung der nicht offen anzeigenden, unlöschbaren Dosismesser nach § 36 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) i. Verb. mit § 3 Nr. 5 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes v. 11. Oktober 1960 (GV. NW. S. 339) i. d. F. d. Verordnung v. 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258) — SGV. NW. 75 —.
4. Die Führung der Kassengeschäfte für das MPA durch die Stadthauptkasse Dortmund bleibt unberührt. Sie ergibt sich aus dem Gesetz über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen v. 30. April 1948 (GS. NW. S. 147-SGV. NW. 2000).

An das Staatliche Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen,
die Stadt Dortmund.

— MBl. NW. 1965 S. 718.

203308

**Achter Tarifvertrag vom 13. April 1965
zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche
Alters- und Hinterbliebenenversorgung
vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 1589-IV/65 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 13.01.01 — 15.118-65 —
v. 28. 5. 1965

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um
weitere Veranlassung bekannt:

**Achter Tarifvertrag
vom 13. April 1965
zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche
Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955
und 4. Februar 1957**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

In § 9 Buchst. b und in § 9 a Abs. 3 der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 — zuletzt geändert durch den Achten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Oktober 1963 — werden jeweils hinter den Worten „für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres“ in Gedankenstrichen die Worte „bei nach dem 31. Mai 1965 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. Lebensjahres, bei weiblichen Angestellten auch des Erlebens des 60. Lebensjahres“ eingefügt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Bonn, den 13. April 1965

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers
v. 16. 1. 1958 (SMBl. NW. 203308)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1965 S. 718.

20524

Führen von Polizeikraftfahrzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1965 —
IV A 2 — 2540

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 der Anlage 13 d. RdErl. v. 20. 2. 1962 — SMBl. NW. 20524 — erhalten folgende Fassung:

Die Ausbildung hat sich auf die Fächer zu erstrecken, die nach den Prüfungsrichtlinien (Anl. 14) Gegenstand der Prüfung sind. Sie hat die besonderen Anforderungen zu berücksichtigen, die an den Polizeikraftfahrer gestellt werden.

In der Regel sind wöchentlich 2—3 Fahrstunden und eine Doppelstunde für die theoretische Ausbildung anzusetzen.

Die vom Bundesminister für Verkehr in den Richtlinien für die Ausbildung von Fahrern für den Kraftfahrzeugverkehr v. 28. 1. 1958 (VkB1. 1958 S. 107) empfohlenen Mindestzeiten und darüber hinaus die Besonderheiten des Polizeidienstes sind bei der Ausbildung zu berücksichtigen.

Der Fahrlehrer hat die Ausbildung abzuschließen, wenn er davon überzeugt ist, daß der Fahrschüler die Prüfung bestehen wird.

Für den „Technischen Grundlehrgang“ richtet sich die Ausbildungsdauer nach dem Lehrplan. Die Ausbildungsdauer kann nach pflichtmäßigem Ermessen des Ausbildungsleiters abgekürzt werden, wenn bereits eine allgemeine Fahrerlaubnis der betreffenden Klasse vorhanden ist oder die Fahrerlaubnis erweitert wird.

— MBl. NW. 1965 S. 718.

2135

Beförderung des Leiters einer freiwilligen Feuerwehr und seines Stellvertreters

RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1965 —
III A 1 — 1538/65

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts ist in der Regel für die Beförderung und Entlassung die gleiche Zuständigkeit gegeben wie für die Einstellung.

Dieser Grundsatz ist auf den Leiter einer freiwilligen Feuerwehr und seinen Stellvertreter sinngemäß anwendbar. Für ihre Beförderung ist daher ebenso wie für ihre Bestellung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuer- und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101; SGV. NW. 213) der Rat zuständig. Er kann jedoch seine Zuständigkeit nach § 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167; SGV. NW. 2020) auf einen Ausschuß oder den Gemeindedirektor übertragen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 719.

21503

Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes; hier: Lehrstoffplan für die Fachausbildung des LS-Fernmeldedienstes (Stand: Januar 1965)

RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1965 —
VIII B 2 — 20.55.51

Als Anlage wird der vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz herausgegebene Lehrstoffplan für die Fachausbildung des LS-Fernmeldedienstes (Stand: Januar 1965) bekanntgegeben.

Ich bitte, ihn als Grundlage für die Erstellung von Ausbildungsplänen für die Fachausbildung des LS-Fernmeldedienstes zu verwenden.

Meinen RdErl. v. 6. 6. 1961 (n. v.) — VIII C 3 — 20.58.70 [bisher: I E 3 (FM); 20.58.70] (SMB1. NW. 21503) hebe ich auf.

An die Regierungspräsidenten,
örtlichen LS-Leiter.

Anlage

Bad Godesberg, den 25. Januar 1965

B z B

IV 3 — 378 — 95:65

V 8 — 24 — 00:5

Lehrstoffplan für die Fachausbildung des LS-Fernmeldedienstes (Stand: Januar 1965)

I. Helfer

1. Aufgaben, Organisation und Gliederung des LS-Fernmeldedienstes
2. Allgemeine Einführung in die Technik des Fernmeldegerätes (Draht — Funk)
3. Gliederung, Stärke- und Ausrüstungsnachweisung der LS-Fernmeldezüge (mot), (Ort), (Abschnitt), (Bereich) — Bereich nur für Hamburg und München — gem. der entsprechenden STAN
4. Fahrzeuge und Beladepläne
5. Gerätekunde
 - Satz Fernmeldegerät der Fernsprechgruppe (mot) lt. STAN 801
 - Satz Fernmeldegerät der Fernsprechgruppe (verlastbar) lt. STAN 802 u. 803
 - Satz Fernmeldegerät Kfz-UKW-Funksprechgerät Fu G 8 lt. STAN 801
 - Satz Fernmeldegerät Funkgruppe (UKW) (mot) lt. STAN 801
 - Satz Lade- und Instandsetzungsgerät für einen LS-Fernmeldezug (mot) lt. STAN 801
 - Beschreibung der Fernmeldegeräte in den Fernmeldeeinheiten nach den entsprechenden Geräternachweisen
 - Aufbau und Wirkungsweise der Fernmeldegeräte
6. Pflege und Wartung der Ausrüstung
7. Betriebskunde

Fernsprech Vorschrift für den Fernsprechdienst:
Allgemeines, Dienstbetrieb, Betriebsabwicklung, Gesprächsarten

Funk Einführung in das Gebiet der Wellenausbreitung, insbesondere den Meterwellen-Bereich

Vorschrift für den UKW-Funkdienst:
Funksprechverkehr LSHD-Dv 814

Allgemeines, Geheimhaltung, Dienstbetrieb, Funknachrichten, Verkehrsformen, Durchführung des Funksprechverkehrs, Funkunterlagen, Betriebsunterlagen, Dienstbehelfe.

8. Betriebsdienst

Fernsprech Dienstbetrieb auf Fernsprechvermittlung und Fernsprechstellen, Verkehrsabwicklung am Vermittlungsschrank und Betriebsapparaten, Ferngespräche, Fernsprüche, Vorrangstufen, Fernsprechbetrieb auf drahtlosen Strecken, Betriebsunterlagen, Einsatzübungen

Funk Dienstbetrieb auf Funkzentralen und Funksprechstellen, Benutzung von Rufnamen und Frequenzen (Kanalwahl), Frequenzwechsel, Verkehrsformen, Verkehrsabwicklung, Funkgespräche, Funksprüche, Durchsagen, Vorrangstufen, Funk- und Drahtgespräche, Funk- und Betriebsunterlagen, Einsatzübungen

9. Feldkabelbau

Vorschrift für den Feldkabelbau LSHD-Dv 814:

Allgemeines, Sicherheitsbestimmungen, Einteilung der Fernspreckgruppen der LS-Fernmeldezüge zum Bau, schulmäßiges Aufbauen von Anfangsstellen und Feldvermittlungen, Auslegen des Kabels zu Fuß — vom Kfz — vom Fernspreckarren, Hochbau, Tiefbau, Bau unter besonderen Verhältnissen, Beseitigung von Störungen, Abbau von Leitungen, Gerätepflege, Einsatzübungen

II. Unterführer

1. Festigen und Vertiefen des Lehrstoffes für die Ausbildung der Helfer mit Anleitung in der Erteilung von Lehrunterricht
2. Aufgaben des Gruppenführers gem. den Vorschriften für den LS-Fernmeldedienst
3. Standortwahl und Aufbau von Fernmeldegeräten und Fernmeldeanlagen
4. Fernmeldeverbindungen zu den Fachdiensten des LSHD und zu den Befehlsstellen der örtlichen bzw. überörtlichen Luftschutzleitung
5. Einsatz eines LS-Fernmeldezuges einer örtlichen Luftschutzleitung, eines Abschnittes und eines LS-Fernmeldezuges (mot)
6. Der LS-Fernmeldezug (mot) auf dem Marsch
7. Führung einer Gruppe im Einsatz (Durchführung des Auftrages, Entscheidungen und Maßnahmen bei Gerätestörungen)

III. Führer

1. Festigen und Vertiefen des Lehrstoffes für die Ausbildung der Unterführer mit Anleitung in der Erteilung von Lehrunterricht
2. Übersicht über die Organisation des Fernmeldewesens im Zivilschutz, insbesondere im Luftschutzhilfsdienst
3. Vertiefen der Kenntnisse über die Vorschriften des LS-Fernmeldedienstes und deren praktische Anwendung bei Ausbildung und Einsatz
4. Planung und Aufbau von Fernmeldeanlagen
5. Aufgaben als Leiter des Fernmeldebetriebes ortsfester Anlagen
6. Entscheidungen und Maßnahmen bei Ausfall von Fernmeldeverbindungen, Feststellung und Beseitigung von Schäden, Nachschub an Gerät und Material, Einsatz von Meldern
7. Vorbereitung der Alarmierung eines LS-Fernmeldezuges (mot)
8. Aufgaben und Verhalten eines LS-Fernmeldezuges während der Bereitstellung
9. Aufgaben eines LS-Fernmeldezuges (mot) im Rahmen einer LSHD-Abteilung
10. Einsatz eines LS-Fernmeldezuges im Schadensgebiet
11. Versorgung, Ablösung der eingesetzten Kräfte
12. Anleitung für die Durchführung von Betriebsübungen mit den Fernmeldemitteln des LSHD
13. Anlage und Durchführung von LS-Übungen

— MBl. NW. 1965 S. 719.

2370

Wohnungsbauprogramm 1965; hier: Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler, im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbaue und öffentliche Arbeiten v. 26. 5. 1965 —
III B 2 — 4.550 Tgb.Nr. 1015/65

I.

1. Zur Weiterführung der im Jahre 1962 begonnenen vorbezeichneten Förderungsmaßnahme hat die Bundes-

anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (im folgenden „Bundesanstalt“ genannt) erneut besondere Mittel bereitgestellt. Von den hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Mitteln wird ein Teil dem Land darlehnsweise zum Einsatz als öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sind zur Unterbringung namentlich von Pendlern an ihrem bisherigen oder zukünftigen Arbeitsort bestimmt und werden von mir im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes unter Berücksichtigung der landesplanerischen Bestrebungen i. Verb. mit den arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten auf die für die Förderung entsprechender Wohnungsbauvorhaben zuständigen Bewilligungsbehörden verteilt werden.

2. Die in diese Förderungsmaßnahme einzubeziehenden Bauvorhaben werden mir vom Landesarbeitsamt benannt. Der Bauherr wird gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Bauvorhabens an mich unmittelbar vom Landesarbeitsamt einen Förderungsbescheid erhalten, mit dem ihm die Förderung seines Bauvorhabens in Aussicht gestellt wird. Durchschrift des Förderungsbescheides erhält auch die zuständige Bewilligungsbehörde.
3. Die Mittel sind zur Förderung von Bauvorhaben zugunsten des aus den anliegenden Grundsätzen der Bundesanstalt v. 15. 3. 1961 i. d. F. v. 26. 2. 1964 zu entnehmenden Personenkreises zweckgebunden. Die örtlich zuständigen Arbeitsämter werden im Zusammenwirken mit den Bewilligungsbehörden und den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Unternehmen zunächst feststellen, ob und ggf. wieviel Angehörige des begünstigten Personenkreises vorhanden sind, für die Wohnraum im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gefördert werden soll.

II.

1. Der Bewilligung der zu gegebener Zeit zuzuteilenden Mittel werden zugrunde zu legen sein:
 - a) die „Grundsätze für die Gewährung von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler“ v. 15. 3. 1961,
 - b) die Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. In Übereinstimmung mit der wohnungspolitischen Zielsetzung des Landes sollen die öffentlichen Mittel vor allem der Förderung solcher Bauvorhaben dienen, mit denen Einzeleigentum an den Wohnungen in der Form von Familienheimen oder von Eigentumswohnungen begründet wird. Bei entsprechender Zweckbindung können die Mittel aber auch zur Förderung des Baues von Mietwohnungen Verwendung finden (vgl. Nrn. 1 und 4 der „Grundsätze“).
3. Von dem allgemein begünstigten Personenkreis (Nr. 2 der „Grundsätze“) sollen Wohnungssuchende, die zu dem in Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a) der „Grundsätze“ genannten Personenkreis gehören, in erster Linie berücksichtigt werden. Dabei wird besonders darauf hingewiesen, daß wie bisher nicht etwa alle Pendler zwischen bisherigem Wohnort und Arbeitsplatz zum begünstigten Personenkreis gehören, sondern nur sogenannte Fernpendler, wobei zur Erfüllung des Begriffs „Fernpendler“ künftig genügt, daß sie von ihrer Wohnung bis zum Arbeitsplatz in der Regel eine einfache Wegstrecke von 1 Stunde bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zurückzulegen haben. Sie müssen bis zum Bezug der Wohnung mindestens zwei Jahre im gleichen Betrieb beschäftigt sein.

Der nach Nr. 2 Abs. 1 Buchst. b) der „Grundsätze“ begünstigte Personenkreis darf nur berücksichtigt werden, wenn durch die wohnliche Unterbringung die Arbeitsverhältnisse dieser Arbeitnehmer gefestigt werden sollen. Inwieweit Betriebe als außerhalb der Ballungsräume liegend anzusehen sind, muß im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes von Fall zu Fall entschieden werden.

4. Die im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme zur Verfügung stehenden Mittel können eingesetzt werden:

- a) als nachstellige öffentliche Baudarlehen (Nr. 39 WFB 1957 i. Verb. mit den Darlehenssatzbestimmungen 1965 v. 28. 1. 1965 — MBl. NW. S. 209 —) oder
- b) als Eigenkapitalbeihilfen (Nrn. 45—51 WFB 1957) für Angehörige des nach Nr. 45 WFB begünstigten Personenkreises, sofern es sich nicht um den Bau von Werkwohnungen bzw. werkgeforderten Wohnungen handelt [vgl. Nr. 46 Abs. 2 Buchst. b) WFB 1957].

Demzufolge können höhere Darlehen als 7500,— DM je Wohnung zuzüglich etwaiger Zuschläge (Nr. 6 der „Grundsätze“) bewilligt werden, sofern dies nach Maßgabe der vorgenannten Landesbestimmungen im Einzelfall zulässig ist. Dabei sind die Bundesanstaltsmittel auf die im Einzelfall bestimmungsgemäß zulässigen Landesmittel anzurechnen. Besondere Landesmittel werden zur Durchführung dieser Förderungsmaßnahme — von besonderen Strukturförderungsmaßnahmen abgesehen — nicht bereitgestellt. Daher ist Voraussetzung für eine im Einzelfall zulässige Aufstockung der Bundesanstaltsmittel durch Landesmittel, daß entsprechende Mittel aus den bei den Bewilligungsbehörden verfügbaren Bewilligungsrahmen entnommen werden können. Auf Antrag der Bewilligungsbehörde wird eine entsprechende Zweckbindung ausgesprochen werden. Die Bundesanstaltsmittel in Höhe des sich aus Nr. 6 der „Grundsätze“ jeweils ergebenden Betrages werden dagegen von hier der Bewilligungsbehörde gesondert auf deren Antrag bereitgestellt.

- 5. Für die Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Mittel und die Leistung eines Verwaltungskostenbeitrages gelten an Stelle der Regelungen in den Nrn. 8 und 9 der „Grundsätze“ die Bestimmungen gemäß Nrn. 41, 42 und 43 sowie ggf. Nr. 49 WFB 1957. Das ist dadurch möglich gemacht worden, daß das Land Nordrhein-Westfalen den verhältnismäßig hohen Tilgungs- und Zinsendienst der Bundesanstalt gegenüber selbst trägt.
- 6. Hinsichtlich der Beantragung und Bewilligung der öffentlichen Mittel gelten die Vorschriften in Nrn. 66 bis 82 WFB 1957 mit der Maßgabe, daß über die Höhe der Mittel der Bundesanstalt ein Förderungsbescheid des Landesarbeitsamtes vorliegen muß.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —;

nachrichtlich an:

- den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf,
- den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf,
- die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf.

Anlage

Grundsätze
für die Gewährung von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler
vom 15. März 1961

1. Zweck

(1) Durch die Gewährung von Darlehen will die Bundesanstalt die Finanzierung von Bauvorhaben, die den Merkmalen des sozialen Wohnungsbaues entsprechen, für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler, fördern. Hierbei ist sicherzustellen, daß die mit Hilfe der Darlehen erstellten Wohnungen in das Eigentum von Angehörigen des begünstigten Personenkreises

(Ziff. 2) übergehen oder ihnen mindestens während der ersten 10 Jahre nach ihrer Fertigstellung zur Nutzung überlassen werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen besteht nicht.

2. Begünstigter Personenkreis

(1) In die Förderung soll folgender Personenkreis einbezogen werden:

a) Verheiratete Arbeitnehmer, die länger als 2 Jahre im gleichen Betrieb tätig sind und in einer nicht zumutbaren Entfernung von ihrem Arbeitsplatz wohnen. Hierbei ist in der Regel von einer einfachen Wegstrecke von 1 Stunde bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszugehen, wobei Voraussetzung ist, daß Wohnung und Beschäftigungsstelle sich nicht in derselben Gemeinde bzw. in deren Randgebieten befinden.

b) Verheiratete Arbeitnehmer, die an Betriebe außerhalb der Ballungsräume herangeführt werden sollen (Binnenumsiedlung zur Entlastung der Ballungszentren) oder deren weitere Beschäftigung in solchen Betrieben gesichert werden soll;

Zu a) und b): Verheirateten Arbeitnehmern können verwitwete und ledige gleichgestellt werden, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben und diese überwiegend unterhalten;

c) Schwerbeschädigte und sonstige körperlich oder geistig Behinderte, deren Vermittlung in eine geeignete Arbeitsstelle dadurch erleichtert werden kann.

(2) Innerhalb dieses Personenkreises sind Familien, die mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren in Wohngemeinschaft leben, bevorzugt zu fördern.

3. Standort der zu fördernden Wohnungen

(1) Die Standorte der Wohnungen für Pendler sind so zu wählen, daß nach Übernahme der Wohnung eine zumutbare Entfernung für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz des Arbeitnehmers verbleibt. Die Wohnungen sollen nach Möglichkeit nicht in Ballungsgebieten erstellt werden. Soweit dies jedoch unvermeidlich ist, sollen die Wohnungen zur Vermeidung der Verstärkung von Ballungstendenzen nicht unmittelbar am Betriebsort, sondern in seinem Umland gelegen sein.

(2) Die Förderung soll sich gleichfalls auf den Wohnungsbau in entwicklungsfähigen kleineren und mittleren Stadt- und Landgemeinden erstrecken.

(3) Hinsichtlich der Standorte sollen die für die Landesplanung zuständigen Stellen angehört werden.

4. Wohn- und Rechtsform

Bevorzugt zu fördern sind Wohnungen in den Wohn- und Rechtsformen des Einzeleigentums, insbesondere Familienheime und Eigentumswohnungen.

5. Finanzierung

(1) Die Mittel sollen dazu dienen, Finanzierungslücken zu schließen.

(2) Die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Wohnungen muß gesichert sein.

6. Höhe des Darlehens

Die Höhe des Darlehens richtet sich nach dem Familienstand; sie darf in der Regel bis zu 7500,— DM je Wohnung betragen. Bei Familien, die mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren in Wohngemeinschaft leben, kann für das dritte und jedes weitere dieser Kinder das Darlehen um 1500,— DM erhöht werden.

7. Ausreichung der Mittel

Die Mittel sind über das Land oder über Kreditinstitute unter deren vollen Haftung oder mit deren Ausfallbürgschaft auszureichen. Als Kreditinstitute kom-

men mit der Ausleihung von Landesbaudarlehen beauftragte Spezialinstitute oder sonstige Institute, die auf dem Gebiet der Wohnungsbaufinanzierung tätig sind, in Betracht.

8. Verzinsung

Das Darlehen ist mit 2 v. H. jährlich zu verzinsen. Ferner ist vom Bauherrn an das durchleitende Kreditinstitut (Ziff. 7) eine einmalige Bearbeitungsgebühr und eine laufende Verwaltungsgebühr zu zahlen.

9. Laufzeit und Tilgung

(1) Die Laufzeit für die Mittel der Bundesanstalt beträgt insgesamt 10 Jahre.

(2) Die Mittel sind in 10 gleichen Jahresraten oder Annuitäten, gerechnet vom Beginn des Halbjahres des folgenden Jahres, das dem Halbjahr entspricht, in dem die erste Auszahlung erfolgt ist, zu tilgen.

(3) Bei Mietwohnungen muß sich der Bauherr verpflichten, die über 1 v. H. hinausgehenden Tilgungsbeträge nicht in die Miete einzurechnen.

10. Verfahren

Der Darlehnsantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei dem für den Standort der Wohnung zuständigen Arbeitsamt in doppelter Ausfertigung einzureichen. Das Arbeitsamt leitet den Antrag an die Stelle weiter, über die nach Ziff. 7 die Mittel ausgereicht werden. Diese Stelle entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes.

11. Prüfung

Die durchleitenden Stellen und die Endkreditnehmer sind verpflichtet, der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Stellen sowie dem Bundesrechnungshof auf Verlangen alle das Darlehen betreffenden Unterlagen offenzulegen.

— MBl. NW. 1965 S. 720.

II.

Innenminister/Finanzminister

Laufbahnverordnung (LVO); hier: Beförderungen nach § 25 LBesG

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 25.36 — 421-65 — u. d. Finanzministers — B 1111 — 4269 IV 65 — v. 16. 6. 1965

Für Regelbeförderungen im Landesdienst, die auf Grund des § 25 Abs. 1 bis 5 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 8. November 1960 (GV. NW. S. 357) i. d. F. des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes v. 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165. SGV. NW. 20320) bis zum 31. 12. 1965 vorgenommen werden, haben wir

1. bei Beamten, die innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten werden, auf Grund des § 103 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LVO die erforderlichen Ausnahmen von § 9 Abs. 2 Nr. 3 LVO zugelassen,
2. bei Polizeivollzugsbeamten, die innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten werden, die zwingenden sachlichen Landesinteressen im Sinne des § 39 LVOPol. anerkannt.

§ 25 Abs. 6 LBesG bleibt unberührt.

An die obersten Landesbehörden
und die nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1965 S. 722.

Arbeits- und Sozialminister

Strahlenschutz; hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 6. 1965 — III A 5 — 8950,6 — Tgb.Nr. 199:65

Die in der Bekanntmachung v. 15. 9. 1964 (MBl. NW. S. 1370) veröffentlichte Liste der ermächtigten Ärzte im Land Nordrhein-Westfalen ist nicht mehr vollständig. Es haben sich folgende Änderungen ergeben:

1. Der unter Nr. 16 genannte Dr. med. Friedhelm Netzer, 47 Hamm, Ostenallee 44, ist an einen Ort außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verzogen.
2. Der unter Nr. 20 genannte Dr. med. Ludwig König, 46 Dortmund, Städtische Krankenanstalten, hat folgende neue Anschrift:
Dr. med. Ludwig König
347 Höxter
Weserbergland-Klinik.
3. Der unter Nr. 62 genannte Dr. med. H. Härtig, 5 Köln-Hohenlind, St.-Elisabeth-Krankenhaus, ist ausgeschieden.
4. Der unter Nr. 64 genannte Dr. med. Lambert Menke, Knappschaftskrankenhaus, 435 Recklinghausen, Westerholterweg 82, hat folgende neue Anschrift:
Dr. med. Lambert Menke.
Clemens-Hospital
44 Münster
Duesbergweg.
5. Es sind noch folgende Ärzte gemäß § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigt worden:

Dr. med. Wolfgang Stockhausen
517 Jülich
Kernforschungsanlage Jülich
des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.

Dr. med. E. Fischer
414 Rheinhausen
Hüttenwerke Rheinhausen
Werksärztliche Abteilung

Dr. med. Hans Greuel
4 Düsseldorf
Städtische Krankenanstalten

Dr. med. Kurt Müller
56 Wuppertal-Elberfeld
Augustastr. 54.

— MBl. NW. 1965 S. 722.

Landesrechnungshof

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsrat E. Schmidt.

— MBl. NW. 1965 S. 722.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 1. 6. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0.60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Bezirke der Staatshochbauämter	121	4. UnterbrG § 4 I und II. — Befindet sich die Person, deren Unterbringung beantragt wird, in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag bei dem nach § 4 II Satz 1 UnterbrG zuständigen Gericht eingeht, noch nicht in einer geschlossenen Anstalt, so ist das Gericht des § 4 I Satz 1 UnterbrG für die weitere Bearbeitung der Sache zuständig. OLG Hamm vom 16. Oktober 1964 — 15 Sbd. 34/64	128
Bekanntmachungen	121	5. GG Art. 104 IV; UnterbrG § 7 III, § 9 II Buchst. d. — Die Vertrauensperson ist von Amts wegen durch geeignete Ermittlungen festzustellen, auch wenn der Unterzubringende auf ihre Bestellung verzichtet hat. OLG Hamm vom 1. April 1965 — 15 W 99 65	129
Hinweise auf Rundverfügungen	124		
Personalnachrichten	125	Strafrecht	
Gesetzgebungsübersicht	126	1. StGB § 68; GVG § 158. — Die Mitteilung des ersuchten Richters über Hindernisse gegen die Vernehmung eines Sachverständigen sowie über die Möglichkeit seiner leichteren und schnelleren Vernehmung bei einem anderen Gericht unterbricht die Verjährung. OLG Köln vom 15. Januar 1965 — Ss 512/64	129
Rechtsprechung		2. StGB § 184 I Nr. 1. — Zur Frage der Unzüchtigkeit eines Filmwerks. OLG Düsseldorf vom 25. März 1965 — 2 Ws 331/64	130
Zivilrecht		3. StVG § 24 II; StGB §§ 222, 73. — Wer als mitfahrender Halter die Führung eines Wagens auf einer Strecke, die sich zum Schnellfahren anbietet, einem in der Gangschaltung bedienungsunsicheren, erkennbar charakterlich ungefestigten und leichtsinnigen Minderjährigen ohne Führerschein überläßt, ist außer wegen Vergehens nach § 24 II StVG auch wegen tateinheitlicher fahrlässiger Tötung strafbar, wenn der Fahrer durch Mißachtung der Bedienungs- und Fahrhinweise des mitfahrenden Halters zu Tode kommt. OLG Köln vom 15. Januar 1965 — Ss 481/64	131
1. ZPO § 580. — Für die Zulässigkeit einer Restitutionsklage genügt es, wenn der Inhalt der von dem Restitutionskläger beigebrachten Urkunden in Verbindung mit dem Prozeßstoff des Vorprozesses zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis des Vorprozesses geführt hätte. — Zur Frage, ob eine Beschwerde des Restitutionsklägers gegeben ist, wenn er sich im Vorprozeß freiwillig in die Rolle der unterlegenen Partei begeben hat. OLG Köln vom 15. Januar 1965 — 9 W 115/64	126		
2. FG § 39 II, § 37 II; ZustErgG § 10 III. — Wenn für einen deutschen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Sowjetzone eine Abwesenheitspflegschaft angeordnet werden soll, dann ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. OLG Hamm vom 5. Februar 1965 — 15 Sbd. 6/65	127		
3. HausratsVO § 14 II. — Im Hausratsteilungsverfahren hängt die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde gegen eine vom LG getroffene, nicht ausdrücklich für anfechtbar erklärte Sachentscheidung davon ab, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 DM übersteigt (im Anschluß an BayObLG in NJW 64, 665). OLG Hamm vom 6. März 1965 — 15 W 413/64	128		

— MBI. NW. 1965 S. 723.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums**Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 — März 1965****A. Amtlicher Teil**

Personalnachrichten	62	Durchführung der Rahmenvereinbarung zur Ordnung des Unterrichts auf der Oberstufe der Gymnasien; hier: Änderung der Stundentafel der 11. Klasse — O II — der Frauenoberschule im Schuljahr 1965/66. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 2. 1965 . . .	75
Versicherungsschutz der die Veranstaltungen der Bundesjugendspiele beaufsichtigenden Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 2. 1965	63	Kurzausbildung in Leibeserziehung für Lehrer und Lehrerinnen der höheren Schule. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 2. 1965 . . .	75
Förderung von Sportbauten für kommunale Schulen. Gem. RdErl. d. Kultusministers, d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 17. 2. 1965	63	Vorbereitungsdienst für das Gewerbe- und Handelslehramt; hier: Errichtung von Studienseminaren. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 1. 1965	76
Bauangelegenheiten der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; hier: Bereinigung der Verwaltungsvorschriften. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 1. 1965	64	Förderung der Studierenden an den höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 2. 1965 . . .	76
Deutsche Sporthochschule Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 1. 1965	64	Anerkennung von Schulen als deutsche Auslandsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 2. 1965	76
Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 2. 1965 . . .	67	Ordnung der Staatlichen Prüfung für Musiklehrer; hier: 1. Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 2. 1965	76
Richtlinien über die Gewährung von Familienunterhaltsbeiträgen an Studenten der Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 3. 1965	67	Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 1. 1965 . . .	76
Errichtung von Seminaren an den Heilpädagogischen Instituten an den Pädagogischen Hochschulen Dortmund und Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 1. 1965	68	Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Aufhebung einer Zulassung. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 1. 1965	77
Übergang aus dem 7. und 8. Volksschuljahr in ein Aufbaugymnasium oder eine Aufbaurealschule. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 1. 1965	69		
Bundesjugendspiele 1965/66. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 2. 1965 . . .	69	B. Nichtamtlicher Teil	
Schülerwettbewerb auf dem Gebiet der Verkehrserziehung. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 1. 1965	70	Kunsterziehung	77
Aufklärungsdienst für Jugendschutz; hier: Schülerwettbewerb zum Thema „Haltung und Leistung“. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 1. 1965	70	Aktion Sünnezeichen	77
Schulgottesdienst. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 3. 1965	70	Meeresbiologischer Kurs des Verbandes Deutscher Biologen auf Helgoland	77
Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964. Bek. d. Kultusministers v. 3. 3. 1965 . . .	70	Wettbewerb um die Carl-Diem-Plakette 1965/66	77
Wahl der Schulart nach § 30 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 12. 1964	73	3. Orff-Woche in Köln	77
Ausbildung von Realschullehrern im Fach Evangelische Unterweisung. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 12. 1964	73	Ferienkurse der französischen Universitäten im Sommer 1965 . . .	77
Errichtung von gymnasialen Aufbauformen zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife (F-Gymnasien). RdErl. d. Kultusministers v. 12. 2. 1965	74	Jugend musiziert. Wettbewerbe für das instrumentale Musizieren . . .	78
		Ferienkurse des British Council für Englischlehrer an höheren Schulen — Sommer 1965 —	78
		Studienfahrten deutscher Akademiker	78
		Buchbesprechung	78

— MBL. NW. 1965 S. 724.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.